

UMIT

private universität für gesundheitswissenschaften
medizinische informatik und technik
the health & life sciences university

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
z.H. Frau Daniela Rivin

Wahlkommission der Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaft an der UMIT

Mag. Dr. Armin Mölk
T +43 (0)50/86 48-3802
E armin.moelk@umit.at

per Mail: daniela.rivin@bmwfw.gv.at

Hall i. T., 16.08.2016

**Entwurf einer Novelle des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014
(HSG 2014)
Aussendung zur Begutachtung
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wahlkommission der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der UMIT erlaubt sich hiermit zu oben angeführtem Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 3 Abs. 2:

Die Universitäts-Studienevidenzverordnung gilt nicht für Privatuniversitäten. Eine exakte Formulierung wäre hier vorzunehmen.

UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik GmbH, Eduard Wallnöfer-Zentrum I (EWZ)
A-6060 Hall in Tirol/ÖSTERREICH, T +43 (0)50/86 48-0, F +43 (0)50/86 48-3850, www.umit.at, Email: info@umit.at, FN: 215 003 g
Firmenbuchgericht: Landesgericht Innsbruck, Bankverbindung: Raiffeisen Landesbank Tirol AG, BLZ: 36000, Kto-Nr.: 00000686428
IBAN: AT49 3600 0000 0068 6428, BIC: RZTIAT22, DVR: 2110503, UID-Nr. ATU 609 555 13



UMIT

private universität für gesundheitswissenschaften
medizinische informatik und technik
the health & life sciences university

§ 5 Abs. 2:

Die Verlängerung des Zeitraumes zur Annehmung von Veranstaltungen auf drei Werktage wird begrüßt. Es ist aber nach wie vor unverständlich, weshalb hier nicht ein längerer Zeitraum vorgesehen werden kann, zumal Veranstaltungen seitens der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ja nicht kurzfristig geplant sind bzw. gerade die UMIT als Privatuniversität nur Mieterin im Gebäude ist und derartiges mit der Vermieterin abzustimmen hat.

Hingewiesen wird darauf, dass sicherzustellen ist, dass an Bildungseinrichtungen an denen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts neu eingerichtet werden, die Verteilung der Studierendenbeiträge umgehend iSe Ratenzahlung zu erfolgen hat. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Beiträge verspätet und erst nach mehrfachen Urgezen überwiesen wurden. So hat die Bundesvertretung bei der Begleichung von Rechnungen und der Überweisung von Geldern eine Vorlaufzeit von mindestens zwei Monaten benötigt. Etwaige Mahnungsgebühren oder Mehrkosten die durch eine Verzögerung entstehen, würden zu Lasten des Budgets der jeweiligen Vertretung erfolgen. Ev. könnte auch der Terminus „angemessene“ Kautio noch näher erläutert werden.

§ 11 Abs. 1 Z. 2:

Verteilung wäre um das Wort „umgehend“ zu ergänzen. Gerade die Vertretung an der UMIT musste sehr lang auf die Verteilung der Beiträge warten bzw. nachlaufen.

§ 38 Abs. 4:

Die Weiterleitung der Studienbeträge hätte durch diese Formulierung viermal jährlich stattzufinden. Dies scheint überschießend – zweimal jährlich müsste ausreichen. Zumal die Verteilung laut § 39 abs. 7 auch nur zweimal jährlich erfolgt.

UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik GmbH, Eduard Wallnöfer-Zentrum I (EWZ)
A-6060 Hall in Tirol/ÖSTERREICH, T +43 (0)50/86 48-0, F +43 (0)50/86 48-3850, www.umat.at, Email: info@umat.at, FN: 215 003 g
Firmenbuchgericht: Landesgericht Innsbruck, Bankverbindung: Raiffeisen Landesbank Tirol AG, BLZ: 36000, Kto-Nr.: 00000686428
IBAN: AT49 3600 0000 0068 6428, BIC: RZTIAT22, DVR: 2110503, UID-Nr. ATU 609 555 13



UMIT

private universität für gesundheitswissenschaften
medizinische Informatik und technik

the health & life sciences university

§ 43 Abs. 5 Z. 11:

Die Z. 11 sollte erst eingefügt werden, wenn alle Bildungseinrichtungen ein Personenkennzeichen haben müssen. Es wird schon seit längerem daran gearbeitet Matrikelnummern für alle Hochschulen vorzusehen bzw. zu ergänzen „bereichsspezifische Personenkennzeichen sofern vorhanden“ bzw. dies ohnehin unter Z. 4 zu vermerken (ODER-Bestimmung). Es wäre wünschenswert, wenn die SV-Nr. nicht mehr übermittelt werden müsste.

§ 44 Abs. 2:

Wortlaut „nachzuweisen“ sollte beibehalten werden.

§ 47 Abs. 5:

Wie in der NRW jedenfalls nur 16. Lebensjahr hinterlegen bzw. wäre zu erläutern, weshalb hier das 14. Lebensjahr festgelegt wird.

§ 55 Abs. 4.:

Was ist unter dem Terminus „konsekutives Masterstudium“ zu verstehen?

Es ergeht daher das Ersuchen o.a. Anregungen aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

 WAHLKOMMISSION
HOCHSCHULVERTRETUNG
UMIT

Mag. Dr. Armin Mölk
Vorsitzender der Wahlkommission

UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik GmbH, Eduard Wallnöfer-Zentrum I (EWZ)
A-6060 Hall in Tirol/ÖSTERREICH, T +43 (0)50/86 48-0, F +43 (0)50/86 48-3850, www.umat.at, Email: info@umat.at, FN: 215 003 g
Firmenbuchgericht: Landesgericht Innsbruck, Bankverbindung: Raiffeisen Landesbank Tirol AG, BLZ: 36000, Kto-Nr.: 00000686428
IBAN: AT49 3600 0000 0068 6428, BIC: RZTIAT22, DVR: 2110503, UID-Nr. ATU 609 555 13



EINE EINRICHTUNG DES LANDES TIROL